### Gemeinde Seeon-Seebruck



Gemeinde Seeon-Seebruck, Römerstr. 10, 83358 Seebruck Az.: 10-028-1-24

Der Gemeinderat Seeon-Seebruck erlässt folgende Seminarraumbenutzungsordnung:

# Benutzungsordnung für die Seminarräume im Feuerwehrhaus Pullacher Straße in Seebruck

#### I. Allgemeines

### § 1 Zweck der Seminarräume

Die Seminarräume dienen gemeindeansässigen Verbänden und Vereinen für kulturelle und jugendfördernde Veranstaltungen auf örtlicher Ebene.

# § 2 Benutzung der Seminarräume

- 1) Für die regelmäßige oder gelegentliche Benutzung der Seminarräume ist in jedem Falle die Zustimmung der Gemeinde (Verkehrsamt) erforderlich.
- 2) Die Gemeinde erhebt keine Benutzungsentgelte. Evtl. anfallende Nebenkosten werden gesondert in Rechnung gestellt.
- 3) Mit der Benutzung der Seminarräume unterwerfen sich die Verantwortlichen sowie die Träger der Veranstaltungen dieser Benutzungsordnung.

#### II. Benutzung der Seminarräume

# § 3 Aufsichts- und Sorgfaltspflicht

- 1) Bei jeder Veranstaltung muss ein Verantwortlicher benannt und anwesend sein. Die Namen der Verantwortlichen sind der Gemeinde (Verkehrsamt) mitzuteilen. Der Verantwortliche muss mindestens 18 Jahre alt sein.
- 2) Die Verantwortlichen sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass Beschädigungen der Räume, der Einrichtungen und evtl. Geräte (Materialien) vermieden werden, insbesondere dass

- a) die Eingangstüren der Seminarräume und die Haustüre des Gebäudes abgeschlossen,
- b) die Fenster vor Verlassen der Räumlichkeiten geschlossen und das Licht gelöscht wird,
- c) bzgl. der Lautstärke darauf zu achten ist, dass evtl. im Nebenraum stattfindende andere Veranstaltungen nicht gestört und
- d) im besonderen bei Malkursen darauf zu achten ist, dass die Teppichböden nicht mit Farbe beschmutzt und für entsprechende Abdeckungen durch den Verantwortlichen Sorge zu tragen ist.
- 3) Der Verantwortliche ist verpflichtet, sich vor Beginn und nach Beendigung der Benutzung von den ordnungsgemäßen Zustand der Räumlichkeiten, der Einrichtungen und der Geräte zu überzeugen. Etwaige Schäden am Gebäude, den Einrichtungen oder Geräten sind umgehend der Gemeinde (Verkehrsamt) zu melden.
- 4) Über 22.00 Uhr hinausgehende Veranstaltungen bedürfen der besonderen Genehmigung der Gemeinde.

### § 4 Ordnung und Sauberkeit

- 1) Alle Benutzer der Seminarräume haben auf größtmögliche Ordnung und Sauberkeit zu achten. Für die Einhaltung dieses wesentlichen Gebotes sind die Verantwortlichen verpflichtet. Zu vermeiden sind insbesondere Verunreinigungen des Küchen- und Toilettenbereichs, des Fußbodens und der Wände. Wobei darauf zu achten ist, dass in den Seminarräumen und auch im Toilettenbereich nicht geraucht wird.
- 2) Auf eine größtmögliche Sparsamkeit im Hinblick auf Strom- und Wasserverbrauch ist von allen Benutzern der Räumlichkeiten zu achten.

#### III. Haftung und Verstöße

# § 5 Haftung der Benutzer

- 1) Für Schäden im Gebäude und an den Einrichtungen haftet jeweils der die Seminarräume benutzende Verein bzw. Veranstalter. Ersatzforderungen an den Verantwortlichen sind Angelegenheiten des Benutzers, nicht der Gemeinde.
- 2) Das Unterlassen von Schadensmeldungen (§ 3 Abs. 3) entbindet nicht von der Haftung und Schadensersatzleistung.
- 3) Der Verlust von ausgegebenen Schlüsseln ist umgehend bei der Gemeinde (Verkehrsamt) zu melden.

Durch Verlust notwendig gewordene Neuanschaffungen gehen auf Kosten des Verursachers. § 5 Abs. 1 letzter Satz gilt entsprechend.

### § 6 Haftung der Gemeinde

1) Die Benutzung der Seminarräume und deren Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr.

Für Personen- und Sachschäden jeder Art, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Seminarräume und deren Einrichtungen entstehen, haftet die Gemeinde nicht.

2) Die Gemeinde übernimmt auch keine Haftung für etwaige Unfälle der Verantwortlichen. Die die Seminarräume benutzenden Vereine bzw. Veranstalter sind verpflichtet, selbst eine ausreichende Unfall- und Haftpflichtversicherung abzuschließen.

### § 7 Abhanden gekommene bzw. gefundene Gegenstände

- 1) Die Gemeinde haftet nicht für abhanden gekommene Kleidungsstücke, Vereinsgegenstände, Wertgegenstände usw.
- 2) Gefundene Gegenstände sind vom Finder umgehend bei der Gemeinde abzuliefern.

# § 8 Verstöße gegen die Benutzungsordnung

- 1) Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung ziehen Maßnahmen der Gemeinde nach sich. Die Gemeinde und die von der Gemeinde beauftragten Personen sind berechtigt, die Benutzer bei festgestellten Verstößen sofort aus dem Gebäude zu verweisen.
- 2) Bei einfachen Verstößen kann die Gemeinde eine Benutzungssperre bis zu zwei Wochen, im Wiederholungsfalle bis zu vier Wochen verhängen.
- 3) Widersprüche gegen Anordnungen gemäß § 8 Abs. 1 und 2 dieser Benutzungsordnung sind mit entsprechender Begründung bei der Gemeinde schriftlich einzureichen. Der Gemeinderat trifft die endgültige Entscheidung. Eingelegte Widersprüche heben ausgesprochene Benutzungssperren gemäß § 8 Abs. 1 und 2 nicht auf.

#### IV. Sonstiges

#### § 9 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung ist nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat am 01. Februar 1997 in Kraft getreten.

Jeder der die Seminarräume Nutzende erhält gegen Unterschrift eine Benutzungsordnung ausgehändigt.

••••••

Die Wiedergabe dieses Textes stellt die zur Zeit in allen Teilen gültige Fassung der Satzung dar.